

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu der unter Tagesordnungspunkt 9.2 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 221 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss unter Tagesordnungspunkt 9.2 zur Ermächtigung zur Ausgabe von Genussrechten sollen der ProCredit Holding AG Möglichkeiten und damit Flexibilität zur Beschaffung von bankaufsichtsrechtlich anererkennungsfähigen Eigenmitteln gesichert und erweitert werden.

Die Hauptversammlung vom 31. Mai 2022 bestätigte unter Tagesordnungspunkt 3 den Beschluss unter Tagesordnungspunkt 2 der Hauptversammlung vom 8. Dezember 2021, wonach die damalige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft bis zum 7. Dezember 2026 zur Ausgabe von dort näher bezeichneten Genussrechten im Gesamtnennbetrag von bis zu insgesamt EUR 100 Mio. ermächtigt worden war.

Die Ermächtigung zur Ausgabe von Genussrechten richtete sich an die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft. Mit Wirksamwerden des Formwechsels durch Eintragung in das Handelsregister am 27. September 2023 wurde die Gesellschaft von einer AG & Co. KGaA in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft umgewandelt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist in diesem Zusammenhang kraft Gesetzes aus der Gesellschaft ausgeschieden. Vor dem Hintergrund, dass ungeachtet der bei einem Formwechsel bestehenden Identität des Rechtsträgers Rechtsunsicherheit darüber besteht, ob die Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Ausgabe von Genussrechten automatisch auf den Vorstand übergeht, soll aus Gründen der rechtlichen Vorsicht die Ermächtigung an die aktuelle Organstruktur angepasst und entsprechend erneuert werden. Ferner soll der Gesamtnennbetrag der Ermächtigung auf bis zu EUR 200 Mio. erhöht werden.

Auf diesem Weg soll die notwendige Flexibilität dafür gesichert werden, dass die ProCredit Holding Gruppe ihren zukünftigen Bedarf an bankaufsichtsrechtlich anererkennungsfähigen Eigenmitteln decken kann. Hierfür soll der Vorstand ermächtigt werden, bis zum 3. Juni 2030 einmalig oder mehrmals Genussrechte mit oder ohne Laufzeitbegrenzung gegen Bar- oder Sachleistung (einschließlich in Form bestehender Schuldverschreibungen und Genussrechte) im Gesamtnennbetrag von bis zu insgesamt EUR 200 Mio. auszugeben. Die weitere Erhöhung des Genussrechtsrahmens erfolgt in Übereinstimmung mit der Marktpraxis und aufsichtsrechtlicher Erwartung, Ermächtigungsrahmen vorzuhalten, die auch künftig Emissionsflexibilität verleihen. Die Ermächtigung eröffnet dem Vorstand den notwendigen Handlungsspielraum, um sich jederzeit und entsprechend der Lage am Markt weitere Eigenmittel beschaffen zu können.

Um das Ziel der ProCredit Holding AG, mit der Ausgabe von Genussrechten die bankaufsichtsrechtliche Eigenmittelbasis der ProCredit Gruppe zu stärken, erreichen zu können, müssen die Genussrechte so ausgestaltet sein, dass sie als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals nach Art. 52 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (**CRR**), in der Fassung wie jeweils geändert oder ersetzt, insbesondere durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/876 (**CRR II**) oder sonst als bankaufsichtsrechtliche Eigenmittel anerkannt werden können.

Die Genussrechte sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Im Einklang mit der üblichen Platzierungspraxis können die Genussrechte hierbei auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder anderen Unternehmen im Sinne des § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, diese den Aktionären zum Bezug anzubieten, so dass den Aktionären in einem solchen Fall ein mittelbares Bezugsrecht zukommt; im Umfang der Gewährung eines mittelbaren Bezugsrechts ist das direkte Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Darüber hinaus ist die Möglichkeit eines Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre der ProCredit Holding AG durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats mit dem vorgeschlagenen Beschluss unter Tagesordnungspunkt 9.2. wie folgt vorgesehen:

- a. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge und erleichtert die Abwicklung der Kapitalmaßnahme.
- b. Darüber hinaus soll das Bezugsrecht insgesamt ausgeschlossen werden können,
 - aa. soweit die Genussrechte lediglich obligationsähnlich ausgestaltet sind
und
 - bb. soweit die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte den im Zeitpunkt der Ausgabe aktuellen Marktkonditionen für vergleichbare Mittelaufnahmen entsprechen.

Bei nicht obligationsähnlich ausgestalteten Genussrechten verbleibt es also bei dem Bezugsrecht der Aktionäre. Obligationsähnlich sind Genussrechte dann ausgestaltet, wenn sie

- i. keine Mitgliedschaftsrechte und keine Bezugs- oder Wandlungsrechte auf Aktien begründen,
- ii. keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und
- iii. keine gewinnorientierte Verzinsung gewähren.

Eine Beteiligung am Liquidationserlös im Sinne von vorstehendem lit. ii. liegt auch dann nicht vor, wenn die Genussrechte keine feste Laufzeit aufweisen und eine Rückzahlung nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden zulässig ist. Die Verzinsung im Sinne von vorstehendem lit. iii. ist auch dann nicht gewinnorientiert ausgestaltet, wenn sie davon abhängig ist, dass kein Jahresfehlbetrag oder Bilanzverlust vorliegt oder durch die Zinszahlung entsteht oder dass Zinsen nur aus ausschüttungsfähigen Posten im Sinne von Art. 4 Absatz 1 Nr. 128 CRR, in der Fassung wie jeweils geändert oder ersetzt, gezahlt werden dürfen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts führt in diesen Fällen nicht zu einem relevanten Eingriff in die Rechte der Aktionäre. Zudem erhält die ProCredit Holding AG durch den Bezugsrechtsausschluss die zur kurzfristigen Wahrnehmung günstiger Kapitalmarktsituationen erforderliche Flexibilität. Anderenfalls bestünde zwischen der zu Beginn der Bezugsfrist erforderlichen Festlegung der Konditionen und dem Ablauf der Bezugsfrist ein entsprechendes Zinsänderungsrisiko. Steigen die Marktzinsen innerhalb der Bezugsfrist, würden die Bezugsrechte nicht oder nur zu einem geringen

Teil ausgeübt. Eine anschließende Platzierung der nicht bezogenen Genussrechte wäre aufgrund der marktfernen Konditionen nicht gewährleistet. Im Falle sinkender Marktzinsen wären die Konditionen für die Mittelaufnahme im Zeitpunkt der Ausgabe ebenfalls nicht mehr marktgerecht. Für die gesamte Emission müsste ein über dem Marktniveau liegender Zins gezahlt werden. Bei einem solchen Bezugsrechtsausschluss hat zudem die Rendite der Genussrechte den aktuellen Marktkonditionen für vergleichbare Mittelaufnahmen zu entsprechen. Dem Bezugsrecht kommt folglich kein eigener Wert zu. Deshalb entsteht dem Aktionär auch kein wirtschaftlicher Nachteil durch den Bezugsrechtsausschluss. Dem Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer möglichen wirtschaftlichen Verwässerung ihres Anteilsbesitzes wird daher Rechnung getragen; die mitgliedschaftliche Position der Aktionäre ist nicht betroffen.

- c. Der Vorstand soll außerdem ermächtigt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, um obligationsähnliche Genussrechte gegen Sachleistungen ausgeben zu können. Die Sachleistung muss im Erwerb von Wertpapieren oder vergleichbaren Instrumenten bestehen, die durch die ProCredit Holding AG direkt oder indirekt über ihre Tochterunternehmen oder sonstige Emittenten ausgegeben wurden. In solchen Fällen kann es eine interessante Alternative darstellen, anstelle oder neben Barleistungen Genussrechte anzubieten. Dies bietet der ProCredit Holding AG auch weitere Flexibilität, um Genussrechte im Kapitalmarkt zu platzieren und gleichzeitig schon ausgegebene Wertpapiere oder vergleichbare Instrumente zu erwerben. So kann es sich bei einer Neuplatzierung von Genussrechten anbieten, auch oder ausschließlich Investorenkreise anzusprechen, bei denen schon entsprechende Wertpapiere oder vergleichbare Instrumente platziert sind. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die neu auszugebenden Genussrechte für die Kapitalsituation der ProCredit Holding AG vorteilhafter sind als die bereits platzierten Altinstrumente. Zudem kann ein entsprechendes Vorgehen auch eine erfolgreiche Platzierung der neuen Genussrechte erleichtern. Dem Interesse der Aktionäre wird in diesen Fällen dadurch Rechnung getragen, dass die ProCredit Holding AG beim Erwerb von Sachleistungen gegen die Ausgabe von Genussrechten ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Wert der Sachleistung und des Genussrechts zu wahren hat; maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt des Beschlusses über die Ausgabe des Genussrechts.